

Newsletter, 08.06.2020

Rechtsanwalt Andreas Herrmann*
Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

*RA Herrmann ausgeschieden zum 31.12.2008

Last Minute – Identitätsklärung bis 30.06.2020 Voraussetzung für Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

In der Corona-Krise ist es sicher bei vielen untergegangen, dass die neuen Regelungen zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung Fristen zur Identitätsklärung enthalten. Bei vielen Geflüchteten ist die Information vermutlich auch noch gar nicht angekommen.

Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn die Identität nicht geklärt ist:

Bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31.12.2016 reicht es, wenn die Identität bei Antragstellung geklärt ist.

Bei Einreise ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 muss die Identität spätestens bis zum **30.06.2020** geklärt sein.

Bei Einreise nach dem 31.12.2019 muss die Identität in den ersten 6 Monaten nach der Einreise geklärt sein.

Für eine Ermessensentscheidung reicht es allerdings, wenn der Antragsteller die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung auch später ergriffen hat.

Die Beschäftigungsduldung ist in der Regel zu erteilen, wenn die Identität geklärt ist:

Bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31.12.2016 und Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020 reicht es, wenn die Identität bei Antragstellung geklärt ist.

Bei Einreise bis zum 31.12.2016 und noch keinem Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020 muss die Identität spätestens bis zum **30.06.2020** geklärt sein.

Bei Einreise zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018 muss die Identität ebenfalls bis zum **30.06.2020** geklärt sein.

(Bei Einreise nach dem 01.08.2018 kann nach dem Gesetz keine Beschäftigungsduldung mehr erteilt werden, weil damit nur Altfälle geregelt werden sollen. Dass die Stichtagsregelung in einem späteren Gesetz noch gestrichen werden soll, ist nach meiner Kenntnis jedenfalls im Moment noch nicht in Diskussion.)

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Antragsteller und sein Ehegatte innerhalb der Frist alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen erst später ergriffen wurden, kann noch eine Ermessensentscheidung in Betracht kommen.

Das bedeutet: Wer in den entsprechenden Zeiträumen eingereist ist und bis zum 30.06.2020 keinerlei (nachweisbare) Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat, wird in der Regel keine Ausbildungsduldung bzw. Beschäftigungsduldung mehr erhalten. Ob diese nach späterer Identitätsklärung bzw. späteren Maßnahmen zur Identitätsklärung noch erteilt werden, steht dann im Ermessen der Ausländerbehörde.

Identitätsklärung bedeutet nicht unbedingt Passvorlage. In Bayern dürften die meisten Geflüchteten, die arbeiten, bereits mindestens eine Geburtsurkunde vorgelegt haben. Wer dies noch nicht getan hat, aber in einer Ausbildung oder Beschäftigung ist bzw. diese anstrebt, hat nun noch bis zum 30.06.2020 Zeit, eine Geburtsurkunde oder einen anderen Identitätsnachweis (evtl. Führerschein mit Lichtbild, ID-Card usw.) zu beschaffen bzw. zumindest Maßnahmen zur Beschaffung zu treffen.

Ob es sinnvoll, schädlich oder unbeachtlich ist, bereits einen Reisepass zu beantragen, sollten alle mit ihren jeweiligen Anwäl*innen besprechen.

Da viele Geflüchtete behaupten, sie hätten keine Dokumente und könnten auch keine besorgen, seien sie auf die Konsequenzen hingewiesen.

Auf welche Weise Dokumente beschafft werden können, richtet sich in der Regel nach dem Herkunftsland. Wir können hier nicht für alle Herkunftsländer Hinweise geben. Aus den meisten Ländern lassen sich allerdings Geburtsurkunden besorgen. Das ist unsere Erfahrung und auch die Erfahrung der Ausländerbehörden...

Wir raten unseren Mandant*innen daher, z.B. **folgendes zu versuchen** (und alle Bemühungen zum Nachweis für die Ausländerbehörde gut zu dokumentieren):

- **Kontaktaufnahme** zu Familienmitgliedern, Freunden, Bekannten im Herkunftsland mit der Nachfrage, ob diese eine Geburtsurkunde besorgen können
- **Recherche** auf Facebook oder in anderen Netzwerken in der jeweiligen Community: Wie haben andere aus dem gleichen Land ihre Geburtsurkunden besorgt? (Häufig gibt es da Hinweise und Kontakte auch zu Geschäftsleuten, die dabei helfen können, auch Hinweise zu den Kosten und zur Vertrauenswürdigkeit.)
- **e-mails an alle Vertrauensanwälte** auf der Website der Deutschen Botschaft des jeweiligen Herkunftslandes (Dabei können auch Haupt- und Ehrenamtliche gut unterstützen), Erinnerungs-e-mails nach 2 Wochen usw.

Wir empfehlen zur **Dokumentation**, alle Telefonate mit Name, Nr., Datum, Zeit, Inhalt, Ergebnis zu notieren und eine ausführliche Liste zu führen und alle e-mails und Antwort-e-mails auszudrucken und abzuheften.

Den Ausländerbehörden reicht es in der Regel nicht, wenn man nur mitteilt, was man angeblich alles unternommen hat, und keine Nachweise dafür hat.

Wer behauptet: Ich bekomme sowieso nichts, deshalb muss ich mich auch nicht darum bemühen, bringt sich möglicherweise um alle späteren Chancen auf eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Viele Geflüchtete haben Angst, Dokumente zu besorgen und vorzulegen, weil sie eine Abschiebung fürchten. Wie konkret diese Gefahr ist, muss in einer individuellen Beratung geklärt werden. Wer sich allerdings um seine Chance auf eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bringt, muss eine spätere Abschiebung (nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens) eher fürchten.

Es ist also wirklich ernst und es bleibt nicht mehr viel Zeit.